

§ 4 TierzPrüfVO (Sachsen) — Durchführung der Abschlussprüfung

Tierzuchtprüfungsverordnung

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die Anforderungen erfüllt, die an einen Besamungsbeauftragten oder Beauftragten für den Embryotransfer gestellt werden.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil. Der theoretische Prüfungsteil wird schriftlich und mündlich geprüft.

Zitiervorschlag: § 4 TierzPrüfVO (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/TierzPr%C3%BCfVO/4>